

# GESCHÄFTSORDNUNG

für die

Stadtverwaltung

der

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

*Verfasser: Markus Hödl*

*Bearbeiterin: Erleta Mehmeti*

*ADION/VORL-2021/109*

***Version: 1.3***

*Grau hinterlegt: Änderungen gegenüber Version 1.2*

## § 30 Compliance

Korruption gefährdet den Rechtsstaat und dessen tragende Prinzipien wie den **Grundsatz Rechtsstaatlichkeit** oder den **Grundsatz der Gleichbehandlung**. Darüber hinaus gefährdet Korruption auch die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes und damit den Wohlstand aller. Ebenso gravierend sind die sozialen Schäden, die durch Korruption verursacht werden:

Diese bestehen insbesondere im Vertrauensverlust der Bevölkerung in Effizienz, die Zuverlässigkeit und die Integrität der öffentlichen Verwaltung.

Das Ziel der Korruptionsprävention und -bekämpfung wird im öffentlichen Dienst in Österreich sehr ernst und engagiert angestrebt. Österreich hat eine Reihe internationaler Vereinbarungen unterzeichnet, die uns dazu verpflichten, weitere Maßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention zu treffen und unsere Bemühungen einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen. Die UN-Konvention gegen Korruption und die einschlägigen Abkommen des Europarates haben hierbei die Erarbeitung eines Verhaltenskodex vorgesehen, der als ein Maßstab für öffentlich Bedienstete dienen soll. Daher wurde der geltende Verhaltenskodex aus 2008 für öffentlich Bedienstete überarbeitet und folgenden Aspekten Gewichtung gesetzt:

- (1) Das **Mehr-Augen-Prinzip** (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte und Organisationseinheiten) ist sicherzustellen. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen müssen für die mitzeichnenden Beschäftigten eine verständliche und hinreichende Informationsgrundlage für eine sachgerechte Prüfung bieten. Soweit eine Mitprüfung/Mitzeichnung im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention, z.B. eine intensive Dienst- und Fachaufsicht vorzusehen.
- (2) Die Transparenz aller Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen. Das **Transparenzgebot** wird z.B. durch
  - a) eine eindeutige Zuständigkeitsregelung,
  - b) eine Trennung der Verfahrensabläufe,
  - c) Berichtswesen,
  - d) IT-gestützte Vorgangskontrolle sowie
  - e) genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentationgewährleistet. In der Stadtgemeinde Bruck an der Mur wird insbesondere durch die Dokumentation von Vergaben das Transparenzgebot sichergestellt.
- (3) Objektivität und faire Behandlung

Die Allgemeinheit erwartet von jedem öffentlich Bediensteten aufmerksam und unbefangen zu agieren und diese Haltung durch das Handeln sicherzustellen. Bedienstete sollen ihrer Grenzen bewusst sein und Tätigkeiten routinemäßig durchführen, um effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Damit soll Objektivität sichergestellt werden. Alles ist zu vermeiden, was den Eindruck erwecken könnte, dass jemand durch einen Bediensteten bevorzugt oder benachteiligt wird. Dazu gehören einseitige Parteinahme, unsachliche Sprache und unangebrachte persönliche Bemerkungen sowie diskriminierende Äußerungen, Handlungen und Pauschalurteile. Bedienstete sollen nur zulässige Weisungen erteilen, Intervention und Protektionismus mit dem Ziel einer gewollten Ungleichbehandlung beziehungsweise einer unsachgemäßen Amtsführung sind stets abzulehnen.

- (4) Die Anzeige-/Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten dient dem Interesse des Dienstgebers und der Allgemeinheit an einer „Amtsausübung in Unbefangenheit, ungeteilter Loyalität und unter Vermeidung bereits des Anscheins möglicher Interessen- und Loyalitätskonflikte“.
- (5) Jede Form der Bestechung und der Bestechlichkeit für die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts ist strafbar.
- (6) Das Fordern eines Vorteils ist jedenfalls verboten. Das Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen von ungebührlichen Vorteilen durch den Bediensteten für die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts ist verboten. Ebenso ist es verboten, einem Bediensteten für die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Vorteile sind nicht nur Geld oder Wertgegenstände, die man geschenkt bekommt, ein Vorteil kann alles sein, was einem Bediensteten in irgendeiner Form materiell wie auch immateriell besserstellt. Beispiele sind Sachgeschenke, Trinkgelder, Gutscheine, Urlaubsreisen, Essenseinladungen, Eintrittskarten, erhebliche Rabatte, Angebote der Erbringung von Dienstleistungen, Jobangebote, das Anbieten von Nebenbeschäftigungen, Unterstützung bei Bewerbungsansuchen, kostenlose Überlassung von Fahrzeugen und Unterkünften udgl.
- (7) Dabei kommt es nicht unbedingt auf den in Geld ausgedrückten Wert des Geschenkes an. Nur eine strikte Trennung zwischen privaten und dienstlichen Belangen gewährleistet freie Entscheidungsfindung – gerade bei Geschenken und sonstigen Vorteilen sollte man hier Trennung einhalten.
- (8) Ein Bediensteter, der sonst einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, um sich dadurch in seiner Tätigkeit als Bedienstete

beeinflussen zu lassen, macht sich strafbar. Ein Bediensteter, der lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt (100 EUR), ist in diesen Fällen nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Auch derjenige, der den Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist in diesen Fällen strafbar; dies allerdings auch hinsichtlich geringfügiger Vorteile.

(9) Beispiele für zulässige Vorteile (der Wert des Geschenkes liegt jedoch in allen angeführten Beispielen insgesamt unter 50 EUR):

- a) Ein Unternehmen verschenkt zu Weihnachten an die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Kalender und Schlüsselbänder.
- b) Ein Unternehmen verschenkt zu Weihnachten eine Schreibtischunterlage und eine Flasche Wein.
- c) Ein Unternehmen in der Getränkebranche verschenkt anlässlich eines Firmenjubiläums USB-Sticks in Flaschenform an einzelne Mitarbeiter der Stadtgemeinde.
- d) Nach Besichtigung eines neuen Flugzeugs schenkt der Geschäftsführer einer Fluggesellschaft den Mitarbeiter der Stadtgemeinde ein Base Cap mit dem Logo der Fluggesellschaft und ein Modell des Flugzeugs.

(10) Vorteile bei Veranstaltungen prüfen, an deren Teilnahme ein dienstlich gerechtfertigtes Interesse besteht:

Abgesehen von orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Wertes dürfen im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Tagungen, Fachmessen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen), an deren Teilnahme ein dienstliches oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, bestimmte Vorteile angenommen werden.

Ob ein dienstlich gerechtfertigtes Interesse an der Teilnahme besteht, ist objektiv zu beurteilen. Ein dienstlich gerechtfertigtes Interesse an der Teilnahme an einer Veranstaltung besteht zudem nur dann, wenn der Dienstgeber von der Teilnahme weiß und damit einverstanden ist. Nimmt man an einer Veranstaltung teil und besteht an der Teilnahme ein dienstlich gerechtfertigtes Interesse, muss man sich überlegen ob ein angebotener Vorteil

- grundsätzlich allen Teilnehmenden dieser Veranstaltung gewährt wird
- dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht
- einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat
- abgesehen vom inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht

Nur wenn alle vier Fragen bejaht werden können und auch aus strafrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, darf man den Vorteil annehmen.

(11) Umgang mit Sponsoring

Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben darf nicht von Sponsoring abhängig sein. Dadurch sollen die Unabhängigkeit und die Unbeeinflussbarkeit des öffentlichen Dienstes gewährleistet werden. Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen (Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how) durch einen Sponsor (eine juristische oder natürliche Person), der in der Regel neben der Förderung der öffentlichen Aufgabe beziehungsweise der öffentlichen Einrichtung (der ideellen Komponente) auch gerechtfertigte wirtschaftliche Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es unter anderem darauf an, für seine Leistung einen Image- und Ansehensgewinn sowie Präsenz in der Öffentlichkeit (Werbeeffekt) zu erlangen. Die Interessen des Sponsors müssen mit den Zielen des öffentlichen Dienstes vereinbart sein.

(12) Sponsoring scheidet von vornherein aus, wenn auch nur der Anschein der Beeinflussbarkeit entstehen könnte. Sponsoring darf ausschließlich der Gebietskörperschaft oder dem Gemeindeverband, für den der Bedienstete tätig wird, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zukommen. Sponsoring darf nicht im Austausch gegen ein Amtsgeschäft oder im Hinblick auf eine Beeinflussung der Amtsführung vereinbart werden. Im Bereich der Hoheitsverwaltung bedarf es für die Verknüpfung von Sponsoring mit einem Amtsgeschäft einer (ausdrücklichen) gesetzlichen Grundlage. Von Sponsoring zu unterscheiden ist eine Schenkung oder Spende an eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband (z.B. gerichtet an eine Dienststelle oder Behörde), bei der jedenfalls keine Gegenleistung erfolgt.

(13) Unparteilichkeit

Jeder öffentlich Bedienstete hat wie jeder andere Mensch individuelle Meinungen, Einstellungen, Werte und persönliche Interessen. Dennoch ist Unparteilichkeit das oberste Gebot im öffentlichen Dienst. Das Handeln wird von vielen verschiedenen Faktoren bestimmt, dessen muss man sich bewusst sein und nur dadurch kann Objektivität gesichert werden.


Für die Stadtgemeinde:

Die Bürgermeisterin



Andrea Winkelmeier

Der Stadtdirektor



Mag. (FH) Markus Hödl